

Regierungsratsbeschluss

vom 28. September 2010

Nr. 2010/1707

Inkraftsetzung des eidgenössischen Grundbuches Niedererlinsbach SO

1. Erwägungen

Die Amtschreiberei Olten-Gösgen beantragt mit Brief vom 16. September 2010 das eidgenössische Grundbuch für die Gemeinde Niedererlinsbach, bestehend aus 2240 Grundbuch-Nummern, auf den 1. Oktober 2010 in Kraft zu setzen.

Mit Verfügung vom 7. März 2000 des damaligen Bau- und Justizdepartementes (Los 1) und RRB Nr. 1890 vom 18. September 2001 (Los 2) wurde das Ingenieurbüro Ackermann + Wernli, in Aarau, mit der Durchführung der Neuvermessung beauftragt.

Das Bundesamt für Landestopographie hat am 2. März 2001 (Los 1) und 16. Dezember 2005 (Los 2) die Vermessung als Grundbuchvermessung anerkannt. Die Amtschreiberei Olten-Gösgen wurde mit RRB Nr. 1837 vom 6. September 2005 mit der Anlage des eidgenössischen Grundbuches beauftragt.

Die öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der dinglichen Rechte im Sinne der §§ 4 und 5 der Verordnung über die Anlage des eidgenössischen Grundbuches vom 3. Dezember 1940 (BGS 212.471.1) erfolgte im Amtsblatt Nr. 7 vom 19. Februar 2010 und überdies im Niederämter Anzeiger Nr. 7 vom 18. Februar 2010. Es mussten vier unverteilte Grundstücke und Hausplätze mit Neuregelung der Rechtsverhältnisse aufgelöst sowie zwei altrechtliche kantonale Pfandrechte gelöscht werden. Daneben wurden keine Rechte angemeldet.

Durch stichprobeweise Kontrolle stellte der Amtschreiberei-Inspektor-Stv. fest, dass die Anlage vollständig durchgeführt ist. Das Grundbuch ist nachgeführt und umfasst die ganze Gemeinde Niedererlinsbach. Mit Brief vom 22. September 2010 unterstützt der Amtschreiberei-Inspektor-Stv. den Auftrag der Amtschreiberei Olten-Gösgen.

2. Beschluss

Gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 des Schlusstitels zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210) und auf § 35 f. der Verordnung über die Anlage des eidgenössischen Grundbuches vom 3. Dezember 1940 (BGS 212.471.1)

- 2.1 Das eidgenössische Grundbuch für die Gemeinde Niedererlinsbach, umfassend die ganze Gemeinde, wird auf den 1. Oktober 2010 in Kraft gesetzt.

2.2 Vom 1. Oktober 2010 an können alle nicht eingetragenen, jedoch eintragungspflichtigen dinglichen Rechte gegenüber gutgläubigen Dritten nicht mehr geltend gemacht werden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement

Amtschreiberei-Inspektorat (2)

Amtschreiberei Olten-Gösgen

Obergericht

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst

Amt für Geoinformation

Bundesamt für Justiz, Postfach, 3003 Bern

Präsidium der Einwohnergemeinde Niedererlinsbach, 5015 Niedererlinsbach

Staatskanzlei (Amtsblatt, Publikation von Ziffern 2.1 und 2.2)